Vorlage Nr. 9 / 2023

ilcfald tradition & weitsicht



AZ : 022.31

Amt : Fachbereich Wirtschaft und Finanzen

Datum : 31.10.2023

Festsetzung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ilsfeld zum 01.01.2020

<u>Beratung</u>				<u>Beschluss</u>			
Techni	scher Ausschuss	am		Technischer Aussc	chuss	am	
☐ Verwa	Verwaltungsausschuss am			Verwaltungsausso	erwaltungsausschuss		
	nderat	am 14.11.2023	\boxtimes	Gemeinderat		am 14.11.2023	
		ich	\boxtimes	öffentlich	nicht öffentli	ch	
Bisherige Sitzungen							
Datum Gremium							
Befangenheit: -/-							
<u>Beschlussv</u>	orschlag						
siehe im Anschluss an den Sachvortrag							
Finanzierung							
Durch HH-Plan , Haushaltsstelle abgedeckt							
Restliche Ver	fügungssumme bei der HH-S	itelle:					
Außer-/Überplanmäßig:							
<u>Ergebnis</u>							
	beschlossen			nicht besc	hlossen		
einstimm	Stimmve	genstimmen erh.: : ngen:		mmenverhältnis: _ haltungen:	;		
			<u> </u>				

Sachvortrag:

Die Gemeinde Ilsfeld hat zum 01.01.2020 auf das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) umgestellt. Der Beschluss für die Umstellung wurde vom Gemeinderat am 12.12.2017 gefasst.

Die wesentlichen Ziele der Einführung des NKHR sind:

- ➤ Die vollständige Darstellung des Ressourcenverbrauchs bzw. des Ressourcenbedarfs und nicht nur der Ein- und Auszahlungen.
- ➤ Die Zuordnung des Ressourcenverbrauchs zu den einzelnen Verwaltungsleistungen (entsprechend den Produkten/Kostenstellen).
- Die Zusammenfassung von Ressourcenverantwortung und Fachverantwortung in einer Hand.

Um eine ordnungsgemäße Ermittlung des Ressourcenverbrauchs bei der Gemeinde Ilsfeld darzustellen, ist die Erstellung einer Eröffnungsbilanz mit der Bewertung des gesamten gemeindlichen Vermögens zum Stichtag 01.01.2020 notwendig. Die Erfassung und Bewertung des Vermögens wurden vom Fachbereich Wirtschaft und Finanzen durchgeführt.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände wurde unter Berücksichtigung der Bewertungsgrundsätze gem. § 91 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) i.V. mit § 62 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und dem Bilanzierungsleitfaden in der Fassung vom Juni 2017 grundsätzlich zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten durchgeführt.

Für die Bewertung sieht § 62 Abs. 1 bis 6 verschiedene Vereinfachungsregeln vor, welche nachfolgende aufgeführt werden:

- ➤ Nach § 62 Abs. 1 GemHVO kann bei beweglichen und immateriellen Vermögengegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz zurückliegt, von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Bilanz abgesehen werden. Bei der Gemeinde Ilsfeld wären das alle oben genannten Vermögensgegenstände vor dem 01.01.2014.
- Nach § 62 Abs. 2 GemHVO können bei Vermögensgegenständen, die mehr als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden, anstatt der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechende Erfahrungswert angesetzt werden.
- ➤ Nach § 62 Abs. 3 GemHVO ist es für Vermögensgegenstände, die vor dem 31.12.1974 angeschafft oder hergestellt worden sind, generell zulässig, entsprechende Erfahrungswerte nach den Preisverhältnissen zum 01.01.1974 anzusetzen.
- Nach § 62 Abs. 4 GemHVO können bei Grundstücken, insbesondere bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Grünflächen und Straßengrundstücken die Bodenrichtwerte bzw. örtlichen Durchschnittswerte angesetzt werden. Bei der Bewertung von Straßen ist es ebenfalls zulässig, Erfahrungswerte auf der Grundlage örtlicher Durchschnittswerte anzusetzen. Bei der Bewertung von Waldflächen können für den Aufwuchs zwischen 7.200,00 Euro und 8.200,00 Euro je Hektar und für die Grundstücksfläche 2.600,00 Euro je Hektar angesetzt werden.

- Nach § 62 Abs. 5 GemHVO kann als Wert von Beteiligungen und Sondervermögen, das anteilige Eigenkapital angesetzt werden, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde.
- ➤ Nach § 62 Abs. 6 GemHVO gelten für erhaltene Investitionszuweisungen und beiträge die Absätze 1-3 entsprechend. Zudem kann auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz verzichtet werden; soweit ein Ansatz erfolgt, gelten die Absätze 1-3 entsprechend.

Die Gemeinde Ilsfeld hat bei der Vermögenserfassung und -bewertung die entsprechenden Vereinfachungsregelungen des § 62 GemHVO angewandt.

Zudem kann der Bürgermeister nach § 38 Abs. 4 GemHVO eine Befreiung von der Pflicht zu Erfassung für bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände des Sachvermögens bis zu einem Wert von 1.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer erteilen.

Aus Sicht der Verwaltung sollte die Wertgrenze für bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände der steuerlichen Wertgrenze von 800,00 Euro netto angepasst werden.

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 beinhaltet auf der Aktivseite das immaterielle Vermögen mit 476,71 Euro, das Sachvermögen mit 58.763.360,86 Euro, das Finanzvermögen mit 6.455.720,92 Euro und die Abgrenzungsposten mit 3.343.893,21 Euro, was eine Bilanzsumme Aktiva von 68.563.451,70 Euro ergibt.

Auf der Passivseite der Bilanz sind das Basiskapital mit 47.875.725,24 Euro, die Sonderposten mit 16.246.649,53 Euro, die Lohn- und Gehaltsrückstellungen mit 148.760,90 Euro, die Verbindlichkeiten mit 3.576.020,30 Euro und die passive Rechnungsabgrenzungsposten mit 716.295,73 Euro, sodass die Bilanzsumme 68.563.451,70 Euro beträgt.

Die Erläuterungen der einzelnen Bilanzpositionen kann der Dokumentation zur Eröffnungsbilanz entnommen werden.

Die Eröffnungsbilanz und der Anhang entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Sie vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und der Schuldenlage der Gemeinde Ilsfeld.

Der Beschluss über die Feststellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ilsfeld zum 01.01.2020 muss öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Gemeinde Ilsfeld wird die festgestellte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 zeitnah dem Landratsamt Heilbronn, Rechtsaufsichtsbehörde und der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) zur rechtlichen Überprüfung vorlegen.

Beschlussvorschlag:

1. Aufgrund von §§ 95b Abs. 1, 105 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V. mit Artikel 13 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts stellt der Gemeinderat die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 mit einer Bilanzsumme in Aktiva und Passiva von 68.563.451,70 Euro fest.

Bilanz zum 01.01.2020					
3.1	Immaterielles Vermögen	476,71€			
3.2	Sachvermögen	58.763.360,86€			
3.3	Finanzvermögen	6.455.720,92€			
3.4	Abgrenzungsposten	3.343.893,21€			
3.5	Nettoposition	-,€			
3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)	68.563.451,70€			
3.7	Basiskapital	47.875.725,24€			
3.8	Rücklagen	-,€			
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	-,€			
3.10	Sonderposten	16.246.649,53€			
3.11	Rückstellungen	148.760,90€			
3.12	Verbindlichkeiten	3.576.020,30€			
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	716.295,73€			
3.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)	68.563.451,70€			

- 2. Die Wertgrenze nach § 38 Abs. 4 GemHVO wird auf 800,00 Euro netto herabgesetzt.
- 3. Entsprechend § 62 GemHVO werden folgende Vereinfachungsregelungen für die Vermögensbewertung und -erfassung angewandt:
 - a. Bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen wird von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Eröffnungsbilanz abgesehen, wenn deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz liegt.
 - b. Für den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse gilt § 62 Abs. 1 − 3 entsprechend.
 - c. Bei Vermögensgegenständen, die mehr als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden, werden entsprechend § 62 Abs. 2 GemHVO Erfahrungswerte angesetzt.
 - d. Für Vermögensgegenstände die vor dem 31.12.1974 angeschafft oder hergestellt worden sind, können entsprechende Erfahrungswerte nach den Preisverhältnissen zum 01.01.1974 angesetzt werden.
 - e. Bei Grundstücken, insbesondere bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Grünflächen und Straßengrundstücken können die Bodenrichtwerte bzw. örtliche Durchschnittswerte angesetzt werden.
 - f. Für Grundstücke die dauerhaft einer öffentlichen Zweckbestimmung dienen, kann vom Wert von Grund und Boden umliegender Grundstücke ein Abschlag bis zur Hälfte des Wertes vorgenommen werden; außer bei Grünflächen und Straßengrundstücken.

- g. Bei der Bewertung von Straßen können Erfahrungswerte für die einzelnen Straßenarten auf der Grundlage örtlicher Durchschnittswerte ermittelt werden oder Pauschalwerte nach bekanntgemachten Bewertungsvorgaben je Straßenart angesetzt werden.
- h. Bei der Bewertung von Waldflächen werden gemäß § 62 Abs. 4 GemHVO ein Durchschnittswert von 2.600 Euro je Hektar für den Grund und Boden der Waldflächen angesetzt und für den Aufwuchs des Waldes ein Wert von 7.500 Euro pro Hektar.
- i. Sofern die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten von Beteiligungen und Sondervermögen einen unverhältnismäßigen hohen Aufwand verursacht, ist als Wert der Beteiligung und des Sondervermögens das anteilige Eigenkapital anzusetzen.
- j. Für Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen und -beiträge gelten die vorgenannten Vereinfachungsregelungen entsprechend § 62 Abs. 1-3 GemHVO.
- k. Für den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse können die Vereinfachungsregelungen entsprechend § 62 Abs. 1-3 GemHVO herangezogen werden.
- 4. Gemäß § 41 Abs. 2 Satz 1 GemHVO wird von dem Wahlrecht, freiwillige Rückstellungen zu bilden, kein Gebrauch gemacht.
- 5. Sich nach der Feststellung der Eröffnungsbilanz ergebende notwendige Berichtigungen werden entsprechend des § 63 Abs. 3 GemHVO letztmals im dritten, der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen.